

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

vom 27. August 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. August 2026)

zum Thema:

**Private Familienstiftungen in Berlin – Vermögen, Beteiligungsstrukturen,
steuerliche Begünstigungen und risikoorientierte Kontrolle**

und **Antwort** vom 14. September 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. Sep. 2026)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (SPD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/27048

vom 27. August 2026

über Private Familienstiftungen in Berlin – Vermögen, Beteiligungsstrukturen, steuerliche Begünstigungen und risikoorientierte Kontrolle

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt: ³

1. Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin unterliegen zum Zeitpunkt der Beantwortung dieser Anfrage der Berliner Stiftungsaufsicht, und welche Veränderungen haben sich insoweit seit der Beantwortung der Drs. 19/26612 ergeben?

Zu 1.: Gegenwärtig sind 78 Familienstiftungen mit Sitz in Berlin als rechtsfähig anerkannt und unterliegen der Berliner Stiftungsaufsicht. Seit der Beantwortung der Drs. 19/26612 sind damit zwei Familienstiftungen hinzugekommen.

2. Welche Informationen liegen der Stiftungsaufsicht für die aktuell anerkannten privaten Familienstiftungen aus dem jeweiligen Anerkennungsverfahren insbesondere über

- a) Bar- und Bankvermögen,
- b) Wertpapiere und sonstige Finanzanlagen,
- c) Immobilienvermögen,
- d) Unternehmens- und Gesellschaftsbeteiligungen,
- e) sonstige materielle oder immaterielle Vermögenswerte

vor, und inwieweit sind diese Informationen elektronisch beziehungsweise strukturiert auswertbar?

Zu 2.: Grundsätzlich liegen der Stiftungsaufsicht zu den unter a) bis e) abgefragten Vermögensbereichen bei Familienstiftungen aus dem Anerkennungsverfahren diesbezügliche Informationen vor. Eine elektronische beziehungsweise strukturierte Auswertung dieser ist nicht möglich. Ergänzend wird auf die Schriftliche Anfrage Drs. 19/26612 verwiesen und die Antwort des Senats dort zu Frage 10.

3. Wie stellt sich das bei Anerkennung gewidmete Vermögen der seit 2019 anerkannten privaten Familienstiftungen neben dem bereits in Drs. 19/26612 genannten Durchschnittswert nach

- a) Median sowie
- b) geeigneten Größenklassen, beispielsweise bis 250.000 Euro, 250.001 bis 1 Mio. Euro, über 1 bis 5 Mio. Euro, über 5 bis 10 Mio. Euro, über 10 bis 25 Mio. Euro und über 25 Mio. Euro, dar, soweit dies ohne Rückschluss auf Einzelfälle möglich ist?

Zu 3.:

- a) Median: 225.000 Euro
- b) Anzahl der seit 2019 als rechtsfähig anerkannten Famileinstiftungen nach Größenklassen des Anfangsvermögens:
 - bis 250.000 Euro = 20
 - über 250.000 bis 1 Mio. Euro = 5
 - über 1 Mio. Euro bis 5 Mio. Euro = 4
 - über 5 Mio. Euro bis 10 Mio. Euro = 2
 - über 25 Mio. Euro = 1.

4. Bei wie vielen der aktuell 76 beziehungsweise derzeit anerkannten privaten Familienstiftungen bestehen nach der Satzung eigene Aufsichts- oder Kontrollorgane? Bei wie vielen der 19 vor dem 11. Dezember 1997 anerkannten Familienstiftungen besteht nach § 9 Abs. 4 StiftG Bln weiterhin eine satzungsmäßige Verpflichtung zur Vorlage von Jahresberichten an die Stiftungsaufsicht?

Zu 4.: Bei 47 der derzeit 78 als rechtsfähig anerkannten Familienstiftungen sind neben dem Vorstand Aufsichts- bzw. Kontrollorgane eingerichtet. Bei zwei der vor dem 11. Dezember 1997 als rechtsfähig anerkannten Familienstiftungen besteht die Pflicht zur Vorlage von Jahresberichtsunterlagen bei der Stiftungsaufsichtsbehörde.

5. Wie häufig wurden seit 2019

- a) die Zusammensetzung und Ämterverteilung der Stiftungsorgane nach § 9 Abs. 2 StiftG Bln überprüft,
- b) Jahresberichte nach § 9 Abs. 4 StiftG Bln geprüft,
- c) Beanstandungen, Nachforderungen oder aufsichtsrechtliche Maßnahmen ausgesprochen und
- d) Sachverhalte an andere Behörden, insbesondere Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden oder Geldwäscheaufsichtsbehörden, weitergeleitet?

Zu 5.: a) Es erfolgt regelmäßig im Hinblick auf die satzungsgemäßen Amtszeitabläufe von Organmitgliedern oder Funktionsionhabern innerhalb der Organe von Familienstiftungen eine Überprüfung der Zusammensetzung der Organe.

b) Die zur Vorlage von Jahresberichtsunterlagen verpflichteten Stiftungen werden gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 8 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) jährlich geprüft.

c) Im Rahmen der Prüfungen zu a) und b) erfolgende Beanstandungen und Nachforderungen, die zu keinen Weiterungen gegenüber den Verantwortlichen der Stiftung geführt haben, werden nicht strukturiert auswertbar erfasst. Aufsichtsrechtliche Maßnahmen wurden nicht eingeleitet.

d) Eine Weiterleitung von Sachverhalten an andere Behörden ist nicht erfolgt.

6. Welche tatsächlichen oder rechtlichen Erkenntnisse können bei einer privaten Familienstiftung trotz der eingeschränkten laufenden Staatsaufsicht nach § 9 Abs. 2 StiftG Bln Anlass für weitergehende Ermittlungen, Informationsbeschaffung oder die Einschaltung anderer zuständiger Behörden geben?

Zu 6.: Anlass für derartiges Tätigwerden können insbesondere konkrete tatsächliche oder rechtliche Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Organbesetzung oder fehlende Handlungsfähigkeit der Stiftung sein. Anhaltspunkte über mögliche Verstöße gegen Vorschriften außerhalb des stiftungsaufsichtsrechtlichen Zuständigkeitsbereichs, etwa gegen geldwäscherechtliche bzw. steuerrechtliche Vorschriften oder über mögliche Straftaten wie Untreue oder Betrug, können darüber hinaus Anlass für eine Unterrichtung der dafür jeweils zuständigen Behörde geben.

7. Welche Berliner Behörden verfügen im Zusammenhang mit privaten Familienstiftungen über eine Berechtigung zur Einsichtnahme in das Transparenzregister nach § 23 GwG und welche von ihnen nutzen das automatisierte Einsichtnahmeverfahren nach § 23 Abs. 3 GwG?

Zu 7.: Nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) ist Behörden die Einsichtnahme in das Transparenzregister gestattet, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist. Eine besondere Berechtigung dafür im Zusammenhang mit privaten Familienstiftungen existiert nicht. Im Land Berlin sind zur Einsichtnahme insbesondere die Dienstkräfte der Finanzämter, der Strafverfolgungsbehörden und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe als Geldwäscheaufsichtsbehörde berechtigt. Das automatisierte Einsichtnahmeverfahren nach § 23 Abs. 3 GwG wird dabei derzeit nicht genutzt.

8. Hat der Senat beziehungsweise haben die zuständigen Berliner Behörden überprüft, ob für sämtliche aktuell anerkannten privaten Familienstiftungen vollständige und aktuelle Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten nach §§ 3, 19 und 20 GwG im Transparenzregister vorliegen? Wenn ja:

- a) bei wie vielen Stiftungen wurden vollständige Angaben festgestellt,
- b) bei wie vielen bestanden oder bestehen Unklarheiten oder Unvollständigkeiten und
- c) wie verteilen sich die wirtschaftlich Berechtigten aggregiert auf die in § 3 Abs. 3 GwG genannten Funktionen, insbesondere Vorstandsmitglieder, konkret bestimmte Begünstigte, Begünstigtengruppen und sonstige Personen mit beherrschendem Einfluss?

Zu 8.: Eine flächendeckende Überprüfung sämtlicher aktuell anerkannter privater Familienstiftungen auf Vollständigkeit und Aktualität ihrer Angaben im Transparenzregister erfolgt durch die Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe nicht. Die geldwäscherechtliche Aufsichtszuständigkeit richtet sich nach der ausgeübten Tätigkeit und nicht nach der Rechtsform. Eine statistische Auswertung im Sinne der Teilfragen a) bis c) liegt nicht vor.

9. Wie viele Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23a GwG betrafen seit 2021 private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin oder deren wirtschaftlich Berechtigte, und in wie vielen Fällen führten diese zu einer Berichtigung oder Ergänzung der Angaben beziehungsweise zur Erstellung einer Eigentums- und Kontrollstrukturübersicht?

Zu 9.: Die von der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe seit 2021 abgegebenen Unstimmigkeitsmeldungen betrafen keine privaten Familienstiftungen.

10. Bei wie vielen der aktuell anerkannten privaten Familienstiftungen bestehen nach Erkenntnissen der Stiftungsaufsicht, der Finanzverwaltung, des Transparenzregisters oder sonstiger von Berliner Behörden nutzbarer Register

- a) unmittelbare Unternehmens- oder Gesellschaftsbeteiligungen und
- b) mittelbare Beteiligungen über eine oder mehrere Beteiligungsebenen?

Wie viele mit den Familienstiftungen unmittelbar oder mittelbar verbundene Gesellschaften ergeben sich dabei insgesamt beziehungsweise in geeigneten Größenklassen, beispielsweise 1 bis 5, 6 bis 20, 21 bis 100 und mehr als 100 Gesellschaften?

Zu 10.: Die Unterfragen a) und b) werden zusammen beantwortet. Bei der Stiftungsaufsichtsbehörde ist bekannt, dass eine Stiftung unter zehn direkte Unternehmensbeteiligungen hält, davon unter fünf mit einer Holdingstruktur. Die Zahl derer Tochtergesellschaften liegt ebenfalls unter fünf. Zu den übrigen Stiftungen liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde keine aktuell verifizierbaren Erkenntnisse vor. Die Steuerverwaltung führt keine gesonderte Aufzeichnungen zu Familienstiftungen. Angaben zu Erkenntnissen aus dem Transparenzregister können vom Senat nicht gemacht werden.

11. Bei wie vielen privaten Familienstiftungen bestehen unmittelbare oder mittelbare Auslandsbezüge durch Beteiligungen, Tochter-, Holding-, Projekt- oder sonstige verbundene Gesellschaften? Bitte soweit AO- und datenschutzkonform möglich nach

- a) EU-/EWR-Staaten,
 - b) sonstigen Drittstaaten,
 - c) Zahl der jeweils betroffenen Staaten sowie
 - d) Zahl der Beteiligungsebenen
- aggregiert darstellen.

Zu 11.: Es ist bei der Stiftungsaufsichtsbehörde bekannt, dass eine Stiftung mittelbare Unternehmensbeteiligungen mit Bezug zu einem Drittstaat hält. Zu den übrigen Stiftungen liegen keine aktuell verifizierbaren Erkenntnisse vor.

12. In wie vielen Fällen weisen die von Berliner Behörden nutzbaren Datenquellen bei unmittelbar oder mittelbar mit privaten Familienstiftungen verbundenen Gesellschaften auf reine Holding-, Vermögensverwaltungs-, Projekt- oder Zweckgesellschaften beziehungsweise Gesellschaften ohne erkennbaren operativen Geschäftsbetrieb, ohne Beschäftigte oder ohne beziehungsweise mit nur geringem operativen Umsatz hin? Inwieweit können darüber hinaus der Erwerb von Vorrats- oder Mantelgesellschaften beziehungsweise entsprechende Strukturmerkmale aus ORBIS, Handelsregisterdaten oder anderen verfügbaren Quellen erkannt werden?

Zu 12.: Eine statistische Datenerhebung im Sinne von Teil 1 der Fragestellung erfolgt nicht. Im Falle von strafrechtlichen Ermittlungen findet eine auf das jeweilige Ermittlungsverfahren bezogene Einzelfallbewertung, ob und inwieweit sich aus Datenbanken und anderen Quellen Rückschlüsse auf das Fehlen einer Geschäftstätigkeit einer Gesellschaft ziehen lassen, statt. Eine generelle Bewertung lässt sich insoweit nicht treffen.

13. Welche Erkenntnisse hat der Senat darüber, in welchem Umfang die aktuell anerkannten privaten Familienstiftungen unmittelbar oder über Beteiligungsgesellschaften

- a) Grundstücke oder Immobilien in Berlin,
- b) Grundstücke oder Immobilien im übrigen Bundesgebiet oder
- c) Immobilien im Ausland

halten? Welche Datenquellen können die zuständigen Berliner Behörden zur Ermittlung solcher mittelbaren Immobilienstrukturen heranziehen?

Zu 13.: Aktuelle Erkenntnisse über Immobilienbestand als Teil des Stiftungsvermögens liegen der Stiftungsaufsichtsbehörde für zwei Stiftungen aus den von diesen vorgelegten Jahresberichtsunterlagen vor. Deren Immobilien befinden sich in Berlin und dem Bundesgebiet und zu einem geringen Teil im Ausland. Im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Finanzen liegen die abgefragten Erkenntnisse im Rahmen der Steuererklärungen zur Ersatzerbschaftsteuer vor. Aufgrund des Steuergeheimnisses können sie anderen Behörden nicht zur Verfügung gestellt werden. Gesonderte Datenquellen speziell zur Ermittlung von Immobilienbeteiligungen bei Familienstiftungen existieren nicht.

14. Welche Berliner Behörden und Einrichtungen verfügen aktuell über einen unmittelbaren Zugang beziehungsweise eigene Lizenzen zur ORBIS-Datenbank? Wie haben sich seit dem in der Roten Nummer 1418 A dargestellten Stand

- a) Zahl und Verteilung der Lizenzen,
- b) jährliche Kosten und
- c) Umfang der Nutzung entwickelt?

Zu 14.: Die Unterfragen a) bis c) werden zusammen beantwortet. ORBIS wird auf Grundlage einer gemeinsamen Verwaltungsvereinbarung von der Polizei Berlin, der Staatsanwaltschaft Berlin und der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe genutzt. Jede der drei Behörden verfügt über eine Lizenz. Vertragsnehmerin ist die Polizei Berlin. Der derzeitige Vertrag läuft bis Mitte 2027; die Gesamtkosten belaufen sich auf 256.445 Euro brutto. Derzeit sind insgesamt 75 Nutzerinnen und Nutzer aus den drei Behörden registriert. Angaben zur Nutzungshäufigkeit sind nicht möglich.

15. In wie vielen Fällen wurde ORBIS seit 2022 durch Berliner Behörden zur Untersuchung von Sachverhalten genutzt, an denen

- a) Stiftungen,
 - b) private Familienstiftungen,
 - c) Unternehmen, deren unmittelbare oder mittelbare Konzernmutter eine Stiftung ist, oder
 - d) von Stiftungen kontrollierte Beteiligungsstrukturen
- beteiligt waren, soweit eine solche Auswertung möglich ist?

Zu 15.: Eine statistische Erhebung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

16. Verfügen die Berliner Stiftungsaufsicht und die Berliner Finanzverwaltung selbst über einen unmittelbaren Zugang zu ORBIS? Falls nein:

- a) können sie im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben auf Auswertungen der bereits zugangsberechtigten Berliner Behörden zurückgreifen,

- b) könnten sie der in der Roten Nummer 1418 A beschriebenen Verwaltungsvereinbarung beziehungsweise einem vergleichbaren Nutzungsmodell beitreten und
- c) welche rechtlichen, datenschutzrechtlichen, organisatorischen oder finanziellen Hindernisse stehen einer solchen Nutzung gegebenenfalls entgegen?

Zu 16.: Die Unterfragen a) bis c) werden zusammen beantwortet. Die Berliner Finanzämter haben Zugang zur kommerziellen Unternehmensdatenbank der Firma Bureau van Dijk Electronic Publishing GmbH (Tochterunternehmen der Moody's Corporation). Die Berliner Stiftungsaufsichtsbehörde hat keinen entsprechenden Zugang. Dies ist im Rahmen der dieser obliegenden Aufsicht auch nicht angezeigt.

17. Hat der Senat seit der Roten Nummer 1418 A geprüft, ob ein risikoorientierter Abgleich der Daten der Berliner Stiftungsaufsicht mit
- a) dem Transparenzregister,
 - b) ORBIS,
 - c) Handels- und Unternehmensregistern,
 - d) in- und ausländischen öffentlichen Registern sowie
 - e) den bei Berliner Finanzbehörden vorhandenen Daten
- für private Familienstiftungen rechtlich zulässig und fachlich zweckmäßig wäre? Wenn ja, mit welchem Ergebnis? Wenn nein, warum nicht?

Zu 17.: Eine entsprechende Prüfung hat der Senat nicht vorgenommen, weil hierzu bislang keine Veranlassung gesehen worden ist.

18. Welche Risikomerkmale hält der Senat bei privaten Familienstiftungen grundsätzlich für geeignet, eine vertiefte Betrachtung durch die jeweils zuständige Behörde auszulösen, beispielsweise
- a) besonders komplexe oder mehrstufige Beteiligungsstrukturen,
 - b) zahlreiche ausländische Beteiligungsgesellschaften,
 - c) Beteiligungen in Staaten mit erhöhtem Geldwäsche- oder Transparenzrisiko,
 - d) Treuhand-, Nominee- oder vergleichbare Gestaltungen,
 - e) Unstimmigkeiten bei wirtschaftlich Berechtigten,
 - f) häufige Veränderungen von Beteiligungsstrukturen,
 - g) Gesellschaften ohne erkennbaren operativen Geschäftsbetrieb oder
 - h) erhebliche Immobilien- oder Unternehmensvermögen? Besteht insoweit bereits ein behördenübergreifendes risikoorientiertes Verfahren?

Zu 18.: Der Senat hält die unter a) bis h) genannten Risikomerkmale grundsätzlich für relevant im Sinne der Fragestellung. Ein behördenübergreifendes risikoorientiertes Verfahren besteht insoweit nicht. Im übrigen wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

19. In welchem steuerlichen Fachverfahren und mit welchen Ordnungs-, Rechtsform- oder sonstigen Merkmalen werden private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin geführt? Lassen sich die der Stiftungsaufsicht bekannten privaten Familienstiftungen mit den bei den Finanzbehörden geführten Steuerfällen technisch abgleichen beziehungsweise eindeutig zuordnen? Falls kein statistisches Merkmal „private Familienstiftung“ besteht: Ist auf Grundlage der von der Stiftungsaufsicht bekannten Stiftungen eine einmalige Bestandsauswertung der steuerlichen Daten möglich? Falls nein, welche konkreten technischen oder rechtlichen Gründe stehen dem entgegen?

Zu 19.: Für private Familienstiftungen existiert kein gesondertes Besteuerungsregime. Bei privaten Familienstiftungen handelt es sich um Körperschaften, für die die allgemeinen Regelungen der jeweiligen Einzelsteuergesetze gelten. Die Bearbeitung erfolgt in den jeweiligen Fachverfahren (u.a. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Erbschaftsteuer). Ein gesondertes technisches Merkmal „private Familienstiftung“ besteht nicht, so dass diese Fälle nicht gesondert erfasst werden. Ein Abgleich der bei der Stiftungsaufsicht bekannten Stiftungen mit den steuerlichen Daten ist grundsätzlich möglich, aus steuerrechtlicher Sicht jedoch nicht erforderlich.

20. Wie viele Anzeigen nach § 30 Abs. 5 ErbStG wurden seit 2016 von privaten Familienstiftungen mit Sitz in Berlin abgegeben? Welche Angaben über Wert und Zusammensetzung des Vermögens liegen der Steuerverwaltung aufgrund dieser gesetzlichen Anzeigepflicht vor, und lassen sich diese aggregiert nach den Vermögenskategorien

- a) Geld- und Bankvermögen,
 - b) Wertpapiere,
 - c) Immobilien,
 - d) Unternehmens- und Gesellschaftsbeteiligungen sowie
 - e) sonstiges Vermögen
- auswerten?

Zu 20.: Die Anzeigepflicht ist erst durch das Jahressteuergesetz 2020 begründet worden. Seither liegen 44 Anzeigen vor. Die angefragten Parameter sind keine Inhalte der nach § 30 Abs. 5 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) abzugebenden Anzeigen. Aussagen zu a) bis e) können demzufolge nicht getroffen werden.

21. Wie hoch waren seit 2016 – soweit durch eine einmalige Bestandsauswertung ermittelbar – aggregiert die von privaten Familienstiftungen mit Sitz in Berlin

- a) festgesetzte Körperschaftsteuer,
 - b) festgesetzten Solidaritätszuschläge,
 - c) festgesetzte Gewerbesteuer,
 - d) abgeführte Kapitalertragsteuer auf Leistungen an Begünstigte
- sowie gegebenenfalls weitere für diese Fallgruppe statistisch auswertbare Steuerarten?

Zu 21.: Gesonderte Aufzeichnungen zu Familienstiftungen werden durch die Steuerverwaltung nicht geführt.

22. In wie vielen Fällen wurde seit 2016 bei der Errichtung beziehungsweise Ausstattung einer privaten Familienstiftung mit Sitz in Berlin Schenkungsteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG festgesetzt? Wie hoch waren – aggregiert und soweit ohne Rückschluss auf Einzelfälle möglich –

- a) der Wert des übertragenen Vermögens,
- b) der steuerpflichtige Erwerb vor Steuerbegünstigungen,
- c) die festgesetzte Steuer und
- d) die durch Steuerbefreiungen, Verschonungsregelungen, Bewertungsabschläge oder sonstige Begünstigungen nicht festgesetzte Steuer?

Zu 22.: Seit 2016 wurde in 69 Fällen bei der Errichtung beziehungsweise Ausstattung einer privaten Familienstiftung mit Sitz in Berlin Schenkungsteuer nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 ErbStG festgesetzt.

- a) 1.646.571.710 Euro Summe Vermögen
- b) keine gesonderte Angabe
- c) 491.288.335 Euro festgesetzte Steuer
- d) 484.569.928 Euro Summe der Steuerbefreiungen.

23. Wie wird innerhalb der Berliner Steuerverwaltung sichergestellt und in welchem Fachverfahren beziehungsweise durch welche Wiedervorlage- oder Überwachungsmechanismen wird erfasst, wann bei einer privaten Familienstiftung der jeweils nächste 30-Jahres-Zeitpunkt der Erbersatzsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG eintritt? Wie viele private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin erreichen den nächsten Erbersatzsteuerstichtag voraussichtlich

- a) bis einschließlich 2030,
- b) 2031 bis 2035,
- c) 2036 bis 2040 und
- d) nach 2040?

Zu 23.: In der Berliner Steuerverwaltung wird durch gesonderte Wiedervorlage fortlaufend überwacht, wann bei einer privaten Familienstiftung der jeweils nächste 30-Jahres-Zeitpunkt der Ersatzerbschaftsteuer nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG eintritt.

- a) bis einschließlich 2030 = 1 Fall
- b) 2031 bis 2035 = 6 Fälle
- c) 2036 bis 2040 = 4 Fälle
- d) nach 2040 = 62 Fälle.

24. Wie viele Erbersatzsteuerfälle privater Familienstiftungen mit Sitz in Berlin wurden seit 1997 tatsächlich veranlagt? Wie hoch waren dabei – gegebenenfalls zusammengefasst in ausreichend großen Zeiträumen –

- a) das der Besteuerung zugrunde gelegte Vermögen vor Begünstigungen,
- b) das steuerpflichtige Vermögen,
- c) die rechnerische Steuer vor Anwendung besonderer Begünstigungen,
- d) die tatsächlich festgesetzte Erbersatzsteuer und
- e) die fiskalische Wirkung der besonderen Berechnung nach § 15 Abs. 2 Satz 3 ErbStG einschließlich des doppelten Freibetrags? Falls die Finanzverwaltung diese Werte bislang nicht statistisch erfasst, können sie anhand der vorhandenen Steuerfälle einmalig ermittelt werden?

Zu 24.: Seit 1997 wurden 17 Fälle zur Ersatzerbschaftsteuer privater Familienstiftungen mit Sitz in Berlin tatsächlich herangezogen. Einzelangaben sind nur zu a) und d) möglich. Die Summe der Steuerbefreiungen beträgt 484.569.928 Euro.

- a) 2.399.625.816 Euro Summe Vermögen
- d) 497.303.315 Euro festgesetzte Steuer.

25. In wie vielen steuerlichen Vorgängen privater Familienstiftungen mit Sitz in Berlin wurden seit 2016 Begünstigungen nach

- a) §§ 13a und 13b ErbStG,
- b) § 13c ErbStG,
- c) § 28a ErbStG oder
- d) sonstigen Vorschriften zur Begünstigung von Betriebsvermögen in Anspruch genommen?

Wie hoch waren hierbei jeweils aggregiert das begünstigte Vermögen, die Steuer vor Anwendung der Begünstigung und die infolge der jeweiligen Regelung nicht festgesetzte beziehungsweise erlassene Steuer? In

wie vielen Fällen wurde insbesondere eine Verschonungsbedarfsprüfung nach § 28a ErbStG beantragt und gewährt?

Zu 25.: a) 8 Fälle

b) keine Fälle

c) keine Angabe, wegen statistisch zu geringer Fallzahl

d) keine.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 22 und Frage 24 verwiesen.

26. In wie vielen Fällen wurden private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin seit 2016 im Rahmen einer steuerlichen Außenprüfung geprüft? Wie viele der aktuell anerkannten privaten Familienstiftungen wurden

a) mindestens einmal,

b) mehrfach oder

c) bislang nicht

außenprüfungsrechtlich geprüft, soweit sich dies durch einen Abgleich der bekannten Stiftungen mit den Prüfungsdaten ermitteln lässt? Welche festgestellten Mehr- oder Mindersteuern ergaben sich aggregiert aus diesen Prüfungen?

Zu 26.: Die Erhebung von statistischen Werten für den Bereich der Außenprüfungen orientiert sich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Eine gesonderte Erfassung der Außenprüfungen bei privaten Familienstiftungen ist nicht vorgesehen.

27. Nach welchen Kriterien werden private Familienstiftungen für steuerliche Außenprüfungen ausgewählt und in welche Größen- beziehungsweise Prüfungsklassen werden sie eingeordnet? Inwieweit fließen komplexe Beteiligungsstrukturen, Auslandsbezüge, erhebliches Betriebs- oder Immobilienvermögen sowie Erkenntnisse über wirtschaftlich Berechtigte in die risikoorientierte Auswahl ein, soweit eine Beantwortung ohne Offenlegung nicht veröffentlichungsfähiger Einzelheiten des steuerlichen Risikomanagementsystems möglich ist?

Zu 27.: Private Familienstiftungen werden wie alle anderen Steuerpflichtigen, die der Außenprüfung unterliegen, nach § 3 Betriebsprüfungsordnung (BpO) in die Größenklassen

- Großbetriebe
- Mittelbetriebe
- Kleinbetriebe und
- Kleinstbetriebe

eingeordnet. Die Prüfungsauswahl erfolgt für alle Steuerpflichtigen risikoorientiert.

Einzelheiten der steuerlichen Risikomanagementsysteme dürfen nicht veröffentlicht werden, da dies die Gleichmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Besteuerung gefährden könnte (§ 88 Abs. 5 Satz 4 Abgabenordnung).

28. In wie vielen Fällen waren private Familienstiftungen mit Sitz in Berlin oder von ihnen unmittelbar beziehungsweise mittelbar kontrollierte Gesellschaften seit 2016 Gegenstand

a) steuerstrafrechtlicher Ermittlungen der Berliner Finanzbehörden,

b) von Ermittlungen der Staatsanwaltschaft Berlin,

c) von Geldwäscheprüfungen beziehungsweise Geldwäscheaufsichtsverfahren oder

d) von Meldungen beziehungsweise Informationsübermittlungen zwischen den genannten Behörden, soweit hierzu aggregierte statistische Angaben möglich sind?

Zu 28 a).: Die Erhebung statistischer Werte orientiert sich grundsätzlich an den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Für die Erfassung der vorgegebenen Parameter ist regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang steht bzw. stand oder nicht. Valide Angaben über die Anzahl etwaiger geführter Verfahren wegen Steuerhinterziehung im Zusammenhang mit Familienstiftungen mit Sitz in Berlin sind daher nicht möglich.

Zu 28 b) bis d): Eine statistische Datenerhebung im Sinne der Fragestellung findet nicht statt.

29. Welche Erkenntnisse hat der Senat über nichtrechtsfähige beziehungsweise treuhänderische Familienstiftungen mit Geschäftsleitung, Verwaltung, steuerlicher Ansässigkeit oder sonstigem wesentlichen Bezug zu Berlin? Wie viele solcher Gebilde sind

- a) den Berliner Finanzbehörden,
- b) den Geldwäscheaufsichtsbehörden oder
- c) anderen Berliner Behörden

bekannt, und inwieweit werden diese im Transparenzregister beziehungsweise steuerlich erfasst?

Zu 29: Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung liegen dem Senat nicht vor. Eine statistische Erfassung nicht rechtsfähiger und damit treuhänderisch geführter Familienstiftungen ist nicht vorgesehen.

30. Hält der Senat die derzeitige Beschränkung der laufenden Staatsaufsicht über private Familienstiftungen nach § 9 Abs. 2 StiftG Bln angesichts der möglichen Größenordnung von Vermögen sowie komplexer unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungsstrukturen weiterhin für sachgerecht? Welche Möglichkeiten sieht er für eine risikoorientierte Weiterentwicklung der Aufsicht, ohne private Familienstiftungen unter einen Generalverdacht zu stellen?

Zu 30.: Der Senat hält die in § 9 Absatz 2 des Berliner Stiftungsgesetzes vorgesehene Beschränkung der laufenden Staatsaufsicht über Familienstiftungen grundsätzlich weiterhin für sachgerecht. Die Höhe des Stiftungsvermögens oder komplexe Beteiligungsstrukturen rechtfertigen für sich genommen keine weitergehende stiftungsrechtliche Aufsicht. Dem Senat sind die aktuellen fachlichen und rechtspolitischen Diskussion über Familienstiftungen sowie deren bundesweit zunehmende Bedeutung bekannt. Er beobachtet diese Entwicklung und den damit verbundenen öffentlichen Diskurs aufmerksam. Soweit sich hierbei besondere steuerrechtliche, geldwäscherechtliche oder sonstige rechtliche bzw. regulatorische Fragestellungen ergeben, wäre eine risikoorientierte Weiterentwicklung vorrangig im Rahmen der jeweiligen fachgesetzlichen Regelungen und – soweit Bundesrecht betroffen ist – auf Bundesebene zu prüfen. Einen Anlass, private Familienstiftungen generell einer erweiterten stiftungsrechtlichen Aufsicht zu unterstellen, sieht der Senat derzeit nicht.

31. Hält der Senat es für sachgerecht, private Familienstiftungen künftig in der Berliner Steuerverwaltung so zu kennzeichnen, dass zumindest aggregierte statistische Aussagen über Steueraufkommen, Erbschaftsteuer, Steuerbegünstigungen und Außenprüfungen möglich werden? Falls nein, warum nicht?

Zu 31.: Die Erfassung der statistischen Merkmale wird durch das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG) definiert. Hier insbesondere durch § 1 Abs. 1 Nr. 7 i.V.m. § 2 Abs. 7 StStatG. Neben einem geänderten Gesetz über Steuerstatistiken bedarf es außerdem der

Programmierung einer technischen Auswertungsmöglichkeit. Der Senat hält eine gesonderte Kennzeichnung privater Familienstiftungen nicht für notwendig, da dies für steuerliche Zwecke nicht erforderlich ist.

32. Welche Schlussfolgerungen zieht der Senat aus der in der Roten Nummer 1418 A dokumentierten Leistungsfähigkeit von ORBIS für die Zusammenarbeit von Stiftungsaufsicht, Finanzverwaltung, Geldwäscheaufsicht und Strafverfolgungsbehörden bei komplexen Stiftungs- und Beteiligungsstrukturen?

Zu 32.: Die in der Roten Nummer 1418 A dargestellten Möglichkeiten der Datenbank ORBIS verdeutlichen grundsätzlich das Potential einer strukturierten Informationsgewinnung, die auch bei komplexen Stiftungs- und Beteiligungsstrukturen von Relevanz sein können. Die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden richtet sich allerdings nach den jeweiligen gesetzlichen Zuständigkeiten und den bestehenden rechtlichen Möglichkeiten des Informationsaustauschs.

33. Welche Vorbereitungen trifft der Senat für das ab dem 1. Januar 2028 beim Bundesamt für Justiz geführte Stiftungsregister, und welche Möglichkeiten sieht er, dessen Daten künftig mit den bereits vorhandenen Daten des Transparenzregisters, der Steuerverwaltung und – im Rahmen der jeweiligen gesetzlichen Befugnisse – weiteren Datenquellen wie ORBIS für eine verbesserte risikoorientierte Kontrolle und statistische Transparenz zu nutzen?

Zu 33.: Die aktuell für den 1. Januar 2028 geplante Einführung und Inbetriebnahme des Stiftungsregisters liegen in der Zuständigkeit des Bundes. Der Senat begleitet das Verfahren, soweit die Länder einbezogen sind. Konkrete organisatorische, technische oder landesrechtliche Anpassungen sind derzeit noch nicht veranlasst. Weitere Möglichkeiten der Verknüpfung vorhandener Erkenntnisquellen können erst mit Einführung des Registers beurteilt werden.

34. Welche bundes- oder landesrechtlichen Änderungen hält der Senat darüber hinaus für erforderlich, um bei privaten Familienstiftungen einerseits legitime Zwecke der Vermögens- und Unternehmensnachfolge zu ermöglichen, andererseits aber missbräuchliche Gestaltungen, ungerechtfertigte steuerliche Privilegierungen und die Verschleierung tatsächlicher Eigentums- und Kontrollverhältnisse wirksam zu verhindern?

Zu 34.: Es wird auf die Antwort zu Frage 30 verwiesen.

Berlin, den 14.09.2026

In Vertretung

Dirk Feuerberg
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz